



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18542 –

### Frage Nummer 65 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Angesichts der Tatsachen, dass sich die Staatsregierung dadurch auszeichnet, dass sie die Impfung Minderjähriger massiv vorantreibt, indem sie z. B. Druck auf die Ständige Impfkommission (STIKO) ausgeübt hat, inzwischen anerkannt ist, dass Kinder und Jugendliche praktisch nie derart an COVID-19 erkranken, dass kausal wegen COVID-19 ein Krankenhausaufenthalt geschweige denn ein Aufenthalt auf einer Intensivstation nötig wäre<sup>1</sup> und Massentests in Schulen in Österreich und Thüringen inzwischen offengelegt haben, dass Kinder sich nicht einmal zu 0,015 Prozent mit COVID-19 infizieren<sup>2</sup>, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Tatsachen den Minderjährigen aus ihrer Sicht im Rahmen einer Aufklärung vor einer Injektion mit einem mRNA-Serum mindestens mitzuteilen sind, damit der Minderjährige aus Sicht der Staatsregierung eine rechtswirksame Willenserklärung zu fällen in der Lage ist (bitte hierbei alle derartigen Informationen offenlegen, umfassend also auch Umfang und/oder Ausmaß der Impfschäden / schweren Impfschäden, die z. B. aus der VAERS-Datenbank / EMA-Datenbank / WHO-Datenbank hervorgehen, und das gegenüber Senioren bei Minderjährigen statistisch häufigere Auftreten von Impfreaktionen/Impfschäden), aufgrund welcher Tatsachen oder Einschätzungen die Staatsregierung annimmt, dass ein Minderjähriger, der rein statistisch noch mindestens 70 Lebensjahre vor sich hat, das Risiko und damit die Folgen für sich selbst einschätzen kann, die mit der Injektion einer Substanz, z. B. in Gestalt eines mRNA-Serums verbunden sind, von dem es keinerlei mittelfristige und langfristige Erfahrungswerte über Wirkungen gibt, und welche Kriterien aus Sicht der Staatsregierung mindestens erfüllt sein müssen, damit ein im Direktorat hinterlegtes klares „Nein“ der Eltern zu einer Injektion mit einer Substanz mit unbekanntem mittelfristigen und langfristigen Folgen, wie es z. B. bei mRNA-Seren der Fall ist, bei einer Impfung des zugehörigen Kindes ignoriert werden darf und der Minderjährige dennoch dieses Serum injiziert bekommt?

<sup>1</sup> (vgl. Bild 10 RKI-Wochenbericht (RKI = Robert Koch-Institut) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-10-07.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-10-07.pdf?_blob=publicationFile))

<sup>2</sup> <https://de.rt.com/inland/125512-schadlich-ndunverhältnismässig-bayerische-eltern/>

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Kinder und Jugendliche tragen relevant zum Infektionsgeschehen in der Pandemie bei. Das höchste Infektionsgeschehen wird derzeit bei Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren und im Alter von 12 bis 15 Jahren mit einer 7-Tage-Inzidenz von 243,2 bzw. 233,7 gemessen (Daten Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand 18.10.2021). Auch wenn eine SARS-CoV-2-Infektion in der Regel bei Kindern und Jugendlichen keinen schweren Verlauf nimmt, kann es in Einzelfällen in Folge der Erkrankung zu schwerwiegenden Krankheitsmanifestationen kommen. Beispielfhaft können auch kleine Kinder noch Wochen nach einer SARS-CoV-2-Infektion eine schwere Immunreaktion, das sogenannte Pediatric Inflammatory Multisystem Syndrome (PIMS), mit hohem Fieber, Ausschlägen und Schwellungen entwickeln.

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist freiwillig. Sie setzt eine vorherige Einwilligung des zu Impfenden voraus, der zuvor über die für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären ist, insbesondere über die zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorgaben des § 630e Bürgerliches Gesetzbuch – BGB. Dies gilt selbstverständlich auch für die Impfung von Kindern und Jugendlichen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Bei der Einwilligungsfähigkeit – und damit einhergehend die Frage, an wen die erforderliche Aufklärung zu richten ist – kommt es insoweit auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des betroffenen Minderjährigen an. Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob der betroffene Minderjährige die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs erfassen kann. Entscheidend sind dafür auch Schwere und Risikopotenzial des Eingriffs. Die allgemeinen Hinweise der STIKO zur Aufklärung bei Impfungen dienen insoweit zur Orientierung. So ist bei Minderjährigen unter 14 Jahren regelmäßig die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten einzuholen. Jugendliche können selbst einwilligen, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen; das ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall. Es ist Aufgabe des jeweiligen Arztes, im konkreten Einzelfall festzustellen, ob der Jugendliche die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweist. Ist dies nicht gegeben, ist die Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

An diesen rechtlichen Vorgaben ändert sich nichts, wenn die Impfung in einem Impfzentrum bzw. im Rahmen einer Reihenimpfung für Schülerinnen und Schüler in Schulen erfolgt. Eine Impfung kann nicht stattfinden, wenn die Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten bzw. des Kindes oder des Jugendlichen (im Fall eigener Einwilligungsfähigkeit) gegenüber dem Arzt nicht vorliegt.

Das Angebot von Reihenimpfungen in den Schulen bzw. Impfzentren für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren nach Abstimmung zwischen Schulen und Impfzentren vor Ort ab Unterrichtsbeginn (14.09.2021) versteht sich als zusätzliches, ergänzendes Impfangebot; daneben besteht die Möglichkeit, falls gewünscht, sich insbesondere in Arztpraxen impfen zu lassen. Die Rolle der Schulen beschränkt sich hierbei im Wesentlichen auf die organisatorische Unterstützung. Die Prüfung und Dokumentation von Einwilligung und ärztlicher Aufklärung obliegt weiter dem Impfzentrum bzw. dem Impfarzt. Die Freiwilligkeit der Impfungen wird durch dieses zusätzliche Angebot nicht angetastet.